OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752880/5/JK/CK

Datum:
Linz, 10. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde der M GmbH, Adresse, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 19.01.2023, GZ: 0103117/2022, betreffend Vergütung nach § 32 Epidemiegesetz 1950 (EpiG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch des angefochtenen Bescheides die Folge „im Absonderungszeitraum von 26.01.2022 bis 05.02.2022“ durch „im beantragten Zeitraum von 01.02.2022 bis 05.02.2022“ ersetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 19.01.2023, GZ: 0103117/2022, wurde dem Vergütungsantrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) nach dem EpiG (vollinhaltlich) stattgegeben und der Bf die Vergütung des fortgezahlten Entgeltes für die Dienstnehmerin H B im Absonderungszeitraum von 26.01.2022 bis 05.02.2022 iHv 283,18 Euro sowie die Vergütung des Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung iHv 49,64 Euro gewährt. Die Begründung entfiel gemäß § 58 Abs 2 AVG, da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde.

I.2. Gegen diesen Bescheid brachte die Bf rechtzeitig Beschwerde ein, in der begründend ausgeführt wird, dass nur dem Teil von 01.02.2022 bis 05.02.2022 stattgegeben und der Teil von 26.01.2022 bis 31.01.2022 nicht mitberechnet worden sei.

I.3. Mit Schreiben vom 26.01.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Auf Nachfrage seitens des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich teilte die belangte Behörde am 19.06.2023 mit, dass trotz zweimaliger intensiver Recherche kein gesonderter Antrag für einen Zeitraum von 26.01.2022 bis 31.01.2022 aufgefunden worden sei. Daher sei der nunmehr von der Bf behauptete Antrag für Jänner 2022 nicht behandelt worden.

I.5. Mit Schreiben vom 20.06.2023 übermittelte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Bf das zuvor genannte Schreiben der belangten Behörde zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme. Weiters wurde die Bf aufgefordert, einen Nachweis über die Übermittlung des Vergütungsantrags vom 28.04.2022 betreffend den Absonderungszeitraum 26.01.2022 bis 31.01.2022 an die belangte Behörde vorzulegen.

I.6. Daraufhin übermittelte die Bf einen mit 28.04.2022 datierten Vergütungsantrag für den Absonderungszeitraum 26.01.2022 bis 31.01.2022. Ein Nachweis hinsichtlich der Übermittlung an die belangte Behörde konnte nicht vorgelegt werden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde sowie die in der Folge eingebrachten Unterlagen bzw Mitteilungen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, zumal sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt vollständig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt ergibt. Darüber hinaus hat keine Partei die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt.

II.2. Die Bf betreibt eine GmbH in Adresse.

H B, geboren am x, ist eine Mitarbeiterin der Bf. Die Mitarbeiterin wurde von der belangten Behörde mittels Bescheid vom 26.01.2022, GZ: 0017232/2022, von 26.01.2022 bis einschließlich 05.02.2022 gemäß §§ 7, 17 EpiG abgesondert.

Mit Eingabe vom 28.04.2022 brachte die Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung für ihre Mitarbeiterin gemäß § 32 EpiG für den Zeitraum 01.02.2022 bis 05.02.2022 iHv gesamt EUR 332,82 ein.

Mit dem gegenständlich angefochtenen Bescheid gab die belangte Behörde dem zuvor genannten Antrag (unter Nennung des gesamten Absonderungszeitraums der Mitarbeiterin der Bf) vollinhaltlich statt.

Ein anderweitiger Antrag betreffend eine Vergütung für den Zeitraum von 26.01.2022 bis 31.01.2022 langte bei der Behörde nicht ein.

Mit Beschwerdeerhebung am 23.01.2023 beantragte die Bf eine Vergütung für die Entgeltfortzahlung für ihre Mitarbeiterin gemäß § 32 EpiG für den Zeitraum 26.01.2022 bis 31.01.2022 iHv gesamt EUR 516,82.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt sowie insbesondere der Mitteilung der belangten Behörde, wonach kein gesonderter Antrag für einen Zeitraum von 26.01.2022 bis 31.01.2022 eingelangt sei. Dem konnte die Bf mangels Vorlage eines Nachweises der Übermittlung eines solchen Antrags an die belangte Behörde auch nicht entgegentreten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Das Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 69/2023, lautet auszugsweise:

„[...]

Absonderung Kranker.

§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen oder Verkehrsbeschränkungen verfügt werden können.
(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen abgesondert oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. In Fällen unmittelbar drohender Gefahr der Weiterverbreitung kann die Absonderung auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides erfolgen. Hierüber ist innerhalb von 48 Stunden ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die Absonderung endet.
[...]

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
1a. ihnen auf Grund einer Verordnung nach § 7b Abs. 1 Verkehrsbeschränkungen auferlegt worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einem Epidemiegebiet, über das Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind, aufhältig sind oder Beschränkungen hinsichtlich des Betretens unterworfen sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.
(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.
(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

[...]

Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.
[...]

Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz.

§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:
[...]
i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;
[...]
(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.
(3) Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt der Bund.
[...]

Wirksamkeit des Gesetzes.

§ 50. (1) [...]
[...]
(37) Auf Sachverhalte, die sich vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 69/2023 ereignet haben, sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 195/2022 weiterhin anzuwenden.
[...]“

§ 49 EpiG idF BGBl. I Nr. 195/2022 lautet:

„Sonderbestimmung für die Dauer der Pandemie mit SARS-CoV-2.

§ 49. (1) Abweichend von § 33 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen

bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.
[...]“

III.2. Gemäß Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation im Fall einer auf Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Beschwerde kommt es demnach darauf an, ob die Bf nach der Lage des Falles durch den angefochtenen Bescheid – unabhängig von der Frage seiner Gesetzmäßigkeit – in einem subjektivöffentlichen Recht verletzt werden kann. Es muss also zumindest die Möglichkeit bestehen, dass der angefochtene Bescheid in Rechte der Bf eingreift und sie in „ihren“, das heißt ihr in der angewendeten Verwaltungsvorschrift eingeräumten, subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt (vgl. VwGH 26.06.2013, 2011/05/0053; 10.12.2013, 2013/05/0203; 25.02.2016, 2013/07/0012;). Auch ohne explizite Erwähnung durch den Gesetzgeber ist das Rechtsschutzbedürfnis damit Voraussetzung für das Behandeln der Beschwerde durch das Verwaltungsgericht (vgl. etwa VwGH 29.06.2017, Ro 2015/04/0021 mwN).

Ob ein subjektives Recht besteht, ist nach der Rechtsordnung zu bestimmen (vgl VwGH 21.01.2014, 2010/04/0078); ob eine Rechtsverletzung möglich ist, ist nach dem Inhalt des angefochtenen Bescheids zu beurteilen.

Gelangt das Verwaltungsgericht zur Erkenntnis, dass die Bf durch die angefochtene Entscheidung in ihrem subjektiven Recht nicht verletzt sein kann, ist die Beschwerde wegen mangelnder Beschwerdelegitimation zurückzuweisen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn mit dem angefochtenen Bescheid dem verfahrenseinleitenden Antrag der Bf vollinhaltlich Rechnung getragen wurde (vgl. etwa VwGH 29.06.2017, Ro 2015/04/0021; 11.09.2017, Ro 2017/17/0019).

III.3. Mit Eingabe vom 28.04.2022 brachte die Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung für ihre Mitarbeiterin gemäß § 32 EpiG für den Zeitraum 01.02.2022 bis 05.02.2022 iHv gesamt EUR 332,82 ein.

Diesem fristwahrend eingebrachten Begehren der Bf gab die belangte Behörde mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vollinhaltlich Folge. Dieser vollinhaltlichen Stattgabe ist auch die Wortfolge „im Absonderungszeitraum von 26.01.2022 bis 05.02.2022“ im Spruch des angefochtenen Bescheides nicht abträglich, zumal die von der belangten Behörde gewählte Formulierung lediglich den tatsächlichen Absonderungszeitraum der Mitarbeiterin der Bf wiedergibt und nicht auf den – hinsichtlich der Beurteilung der vollinhaltlichen Stattgabe maßgeblichen – von der Bf beantragten Zeitraum für die Vergütung abstellt.

Insofern kann die Bf nicht als beschwert erachtet werden. Eine Beschwer wäre nur anzunehmen, wenn das angefochtene verwaltungsbehördliche Handeln vom Antrag der Bf zu deren Nachteil abwiche (formelle Beschwer) oder die belangte

Behörde die Bf ohne verfahrenseinleitenden Antrag durch eine von Amts wegen getroffene Entscheidung belastete (vgl VwGH 27.02.2018, Ra 2017/05/0208 mwN). Da der von der Bf nunmehr vorgebrachte Antrag auf Vergütung für den Zeitraum von 26.01.2022 bis 31.01.2022 nie bei der belangten Behörde einlangte, war ihr ein diesbezüglicher Abspruch nicht möglich und ist insofern eine Beschwer der Bf ausgeschlossen.

III.4. An der mangelnden Beschwer ändert im Übrigen auch der von der Bf im Rahmen der Beschwerdeerhebung geltend gemachte Erstattungsbetrag (für den Absonderungszeitraum von 26.01.2022 bis 31.01.2022) nichts. Denn „Sache“ des Bescheidbeschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ist jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der belangten Behörde gebildet hat (vgl etwa VwGH 09.09.2015, Ro 2015/03/0032; 30.06.2016, Ra 2016/11/0044). Es ist also die Angelegenheit zu erledigen, die von der Verwaltungsbehörde entschieden wurde (VwGH 16.03.2016, Ra 2015/04/0042). Eine inhaltliche Entscheidung über den nach Bescheiderlassung dahingehend geänderten Antrag, nunmehr auch eine Vergütung für den Zeitraum von 26.01.2022 bis 31.01.2022 zu gewähren, ist dem Landesverwaltungsgericht daher verwehrt. Im Übrigen wäre der im Rahmen der Beschwerdeerhebung geltend gemachte Vergütungsbetrag für den Zeitraum von 26.01.2022 bis 31.01.2022 ohnehin auch außerhalb der in § 49 Abs 1 EpiG normierten Frist erfolgt.

III.5. Im Ergebnis war der im Spruch des angefochtenen Bescheides angegebene Zeitraum zu korrigieren und eine abweisende Entscheidung zu treffen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu lösen war. Zu der vorliegenden Rechtsfrage besteht eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, von der das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht abgewichen ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben

die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner